

Martin Beitrag Ensembles im BayDSchG 2019

Hinweis: Kommentar zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz, 2019

1. Anmerkung zum Änderungsgesetz von 2017

Mit dem Änderungsgesetz vom 4.4.2017 wurde die Überschrift vor Art. 1 wie folgt gefasst: „Teil 1 Allgemeine Bestimmungen“. In Art. 1 Abs. 3 wurden die Wörter „**nicht jede** einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt“ durch die Wörter „**keine oder nur einzelne** dazugehörige bauliche Anlagen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen“ ersetzt.

Aus der **Gesetzesbegründung** in der LT-Drs. 17/15014: „Mit Urteil v. 22.4.2016 (DRD 2.5.3 BY) hat der BayVGH zwar nicht entscheidungstragend, aber in einem „obiter dictum“ festgestellt, dass der Ensembleschutz nach dem BayDSchG „das Ensemble prägende Einzeldenkmäler“ voraussetzt,“ d.h. dass Gebäudemehrheiten ohne wenigstens ein Einzelbaudenkmal kein Ensemble sein könnten. Davon wären aktuell (2016) mindestens 35 der gelisteten Ensembles betroffen. Bei mehr als einem Viertel der weiteren wäre die „Prägung“ durch die vorhandenen Einzelbaudenkmäler zu prüfen. Änderungen der Umgrenzung der bestehenden Ensembles wären wohl in der Mehrzahl der Fälle erforderlich. „Aufgrund der erstmaligen (?) Vorgaben des VGH ... befinden sich viele Ensembles mindestens in einer rechtlichen Grauzone, da die erforderliche Zahl und Qualität der „prägenden Einzelbaudenkmäler“ bislang keine entscheidende Rolle für die Ensembleeigenschaft gespielt hat, aber in Folge des Urteils mit zahlreichen diesbezüglichen Anfragen bzw. Klagen zu rechnen ist.“

Nach Kenntnis des **Verfassers** waren entgegen den Annahmen des Urteils (und des Gesetzgebers) ohnehin bisher keine Ensembles wissentlich eingetragen wurden, wenn keine Einzeldenkmäler vorhanden waren. Unabhängig davon sind bisher ggf. unzutreffend als „Ensembles“ eingetragene Siedlungen ohne Einzeldenkmäler rechtlich eben keine Ensembles, sondern einheitliche Baudenkmal.

.....

Beispiele für Einträge in die Denkmalliste nach BayDSchG:

Ensemble: München, Ensemble Stockwerksiedlung Walchenseeplatz (Nr. E-1-62-000-74): Die Planung der Großsiedlung am Walchenseeplatz, die im Rahmen des Münchner Großsiedlungsprogrammes der Jahre 1928 bis 1930 von der „Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge AG“ errichtet wurde, geht zurück auf einen Vorentwurf von Johanna Loew. Ausgeführt wurden allerdings nur zwei Drittel des vorgesehenen Umfanges. (Denkmäler in Bayern, München, 3. Auflage 1991, S. 168).

(**Anmerkung:** Bei der Siedlung handelt es sich offensichtlich nicht um ein Ensemble, sondern um ein einheitliches Baudenkmal aus städtebaulichen Gründen, siehe Erl. 2 und 3.2.2 zu Art. 1. Dasselbe gilt ausweislich der Luftaufnahmen u.a. auch für die Alte Heide, S. 24; Barbarastraße (Nr. E-1-62-000-6), S. 30; Kriegersiedlung, S. 72; Löheplatz, S. 84; Neuharlaching, S. 106; Neuhausen, S. 108; Ramersdorf (E-1-62-000-56, S. 148); Schlosspark Laim, S.

154; Zielstattstraße, S. 174, Zwangsarbeiterlager Neuaubing (Denkmalliste Nr. E-1-62-000-79).

Ensemble: München, Mooschwaige (E-1-62-000-73, S. 104): Die Mooschwaige mit Wohngebäude und Kapelle aus der Mitte des 19. Jahrhunderts ist mit ihren jüngeren Anbauten am Wohngebäude und mit den erneuerten Nebengebäuden eines der letzten anschaulichen Zeugnisse einer ehemals häufigen Wirtschaftsform, für welche die isolierte Lage ebenso charakteristisch ist wie die Anbindung durch eine Allee.

(Anmerkung: Bei der Mooschwaige handelt es sich offensichtlich nicht um ein Ensemble, sondern um ein einheitliches Baudenkmal, siehe Erl. 2 und 3.2.2 zu Art. 1. Dasselbe gilt u.a. für Freiham (E-1-62-000-14, S. 50); Fürstenried (E-1-62-000-16, S.52).

.....

c). Tatsächlich wurden die Anforderungen generell offensichtlich eher zu eng gezogen. Etliche Ensembles dürften im Lauf der Jahre wegen Ausdünnung bei der sog. Nachqualifizierung aus dem Ensemblebegriff herausgefallen sein; letzteres rechtfertigt aber die Änderung des Gesetzes nicht. Die Vollzugspraxis wurde durch die bisherige Fassung des Gesetzes keineswegs infrage gestellt, nennenswerte Rechtsstreitigkeiten haben sich weder ergeben, noch waren sie zu befürchten, solange das BayLfD nicht angehalten wurde, ausgedünnte Ensembles nicht aus der Denkmalliste zu streichen.

Zu den **Zahlen:** Nach Stand 2014 waren in die Denkmalliste eingetragen 883 Ensembles (nach 960 im Jahr 2006, u.a. eine Folge der sog. Nachqualifizierung). Die Zahl der Ensembles müsste bei einem korrekten Vollzug nach Änderung des Ensemblebegriffs durch das Gesetz v. 4.4.2017 eigentlich wesentlich steigen, denn nunmehr müssen keine Einzeldenkmäler mehr enthalten sein. Diesen Effekt dürfte der Gesetzgeber übersehen haben. *Eberl* in Eberl et al, 7. Auflage 2016, Rn. 56 zu Art. 1, hat dies vorausgesehen. Spätestens jetzt ist die Aufhebung des „numerus clausus“ der Ensembles veranlasst.

....

Eintragungspflicht und Auswahl

Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 „**sollen**“ die Denkmäler in die Denkmalliste aufgenommen werden. Das BayLfD ist danach nicht nur berechtigt, sondern **gesetzlich verpflichtet**, die Gegenstände in die Denkmalliste einzutragen. Es kann nicht etwa nach dem Opportunitätsprinzip entscheiden, ob es eine Eintragung vornehmen will, wenn die Denkmaleigenschaft und die Voraussetzungen der Eintragung vorliegen. Gegebenenfalls muss das Staatsministerium als Aufsichtsbehörde das BayLfD zu einem Tätigwerden veranlassen. Das BayLfD hat auch **kein Ermessen**, das ihm eine **Auswahl** unter den Gegenständen ermöglichen würde (HessVGH v. 23. 1. 1992, EzD 2.2.4 Nr. 4; OVG Bremen v. 25. 5. 1998, DRD 2.5.3 Br). Allerdings steht dem Landesamt bei der Feststellung der Denkmaleigenschaft ein **Beurteilungsspielraum**

zu (VG Hannover v. 26.2.2013, DRD 2.5.3 NdsVGv.), dessen Einhaltung aber gerichtlich nachprüfbar ist.

Bedenklich ist Bayerns jahrzehntealte Beschränkung der Eintragung von **Ensembles** auf einen numerus clausus von 1000 (aktuell 2018 nur 883, siehe Erl. 1.3 zu Art. 1) durch entsprechende beschlussmäßige Festlegungen von Landtag und oberster Denkmalschutzbehörde, obwohl offensichtlich überall im Freistaat Bayern in Städten und Dörfern eine nicht ermittelte, aber offene Vielzahl von Ensembles die gesetzlichen Voraussetzungen (schützenswerte Orts-, Straßen- und Platzbilder) erfüllt. Z.B. bestehen in Regensburg und Bamberg nicht nur die ausgewiesenen Altstadtensembles, sondern innerhalb dieser Ensembles oft eines schwerpunktmäßigen Schutzes bedürftige Kleinensembles. Mangels einer Ausweisung dieser kleineren Ensembles wird seitens der Denkmalschutzbehörden ein angemessener Schutz nicht als nötig angesehen (z.B. 2016 Lange Straße in Bamberg).

Bedenklich sind ferner die zahlreichen **Fehleinschätzungen** der rechtlichen Denkmaleigenschaften von Ensembles, einheitlichen Baudenkmalern und vermeintlichen Bodendenkmälern; siehe hierzu die Anmerkungen zu den Beispielen).

Bedenklich sind auch die im Zusammenhang mit den Bemühungen des Denkmalnetzes Bayern bekannt gewordenen **Begründungen** des BayLfD anlässlich der Verweigerung von Eintragungen in die Denkmalliste (z.B. Tierklinik München, Hauptbahnhof München; hierzu *Martin*, Studie Denkmaleigenschaften des Münchner Hauptbahnhofs, DRD 1.3.3.2).